

Antrag

der Abgeordneten Gerold Reichenbach, Dr. Eva Högl, Gabriele Fograscher, Iris Gleicke, Wolfgang Gunkel, Michael Hartmann (Wackernheim), Frank Hofmann (Volkach), Daniela Kolbe (Leipzig), Ute Kumpf, Kirsten Lühmann, Thomas Oppermann, Axel Schäfer (Bochum), Dr. Angelica Schwall-Düren, Olaf Scholz, Rüdiger Veit, Dr. Dieter Wiefelspütz, Dr. Frank-Walter Steinmeier und der Fraktion der SPD

Neues SWIFT-Abkommen nur nach europäischen Grundrechts- und Datenschutzmaßstäben

zu dem Entwurf der Europäischen Kommission für das Verhandlungsmandat eines neuen Abkommens zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Verarbeitung von Zahlungsverkehrsdaten und deren Übermittlung für die Zwecke des Programms der USA zum Aufspüren der Finanzierung des Terrorismus (kurz: SWIFT-Abkommen), Ratsdok. 7936/10 vom 24. März 2010

hier: Stellungnahme gegenüber der Bundesregierung gemäß Artikel 23 Absatz 3 des Grundgesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Am 30. November 2009 unterzeichneten die Justiz- und Innenminister der Europäischen Union das sog. SWIFT-Abkommen. Es sollte der Übermittlung von Zahlungsverkehrsdaten an die USA für die Zwecke des Programms der USA zum Aufspüren der Finanzierung des Terrorismus dienen. Nach der Unterzeichnung konnte es ab dem 1. Februar 2010 bis zu seinem Inkrafttreten vorläufig angewendet werden. Für das Inkrafttreten des Abkommens war jedoch die Zustimmung des Europäischen Parlaments erforderlich. Dieses verweigerte das Europäische Parlament in seiner Abstimmung am 11. Februar 2010. Somit musste die vorläufige Anwendung beendet werden.

Die Bundesregierung hatte zuvor durch ihre Enthaltung bei der Abstimmung die Annahme des ursprünglichen Abkommens im Rat ermöglicht, obwohl es die von der Bundesregierung in der Koalitionsvereinbarung zwischen CDU, CSU und FDP genannten Voraussetzungen für eine Zustimmung nicht erfüllte. Dazu zählten eine strikte Zweckbindung, Löschung der Daten, klare Regelungen bezüglich der Weitergabe an Drittstaaten, effektiver Rechtsschutz und die Verknüpfung der Übermittlung der Daten an Tatbestandsvoraussetzungen sowie eine Bedrohungs- und Gefährdungsanalyse. Über das Erfordernis einer nationalen Ratifizierung bestehen bis heute Meinungsverschiedenheiten.

Mit seiner Ablehnung hat das Europäische Parlament gegen eine Untergrabung des Grundrechtsschutzes gestimmt. Daneben beruhte die breite Ablehnung über Fraktionsgrenzen hinweg auf der mangelnden Einbeziehung des Europäischen

Parlaments in den Verhandlungsprozess. Nicht nur die Entwürfe des Verhandlungsmandates, sondern auch das Abkommen und die dazugehörigen Gutachten des Juristischen Dienstes des Rates waren dem Europäischen Parlament lange vorenthalten worden. Erst am 20. Januar 2010 wurde der Beschluss des Rates dem Europäischen Parlament übermittelt. Auch der Deutsche Bundestag wurde über die Verhandlungen erst in einem späten Stadium informiert.

Am 24. März 2010 hat die Europäische Kommission nunmehr einen Entwurf für ein Verhandlungsmandat (Ratsdok. 7936/10) vorgelegt. Auf dieser Grundlage soll ein neues Abkommen ausgehandelt werden. Das Verhandlungsmandat bedarf der Zustimmung des Rates. Für die nun anstehenden Verhandlungen gilt: Der Staat muss die Sicherheit seiner Bürgerinnen und Bürger schützen. Diese Aufgabe nehmen die Mitgliedstaaten der Europäischen Union in gemeinsamer Verantwortung wahr. Doch müssen sie dabei die grund- und menschenrechtlichen Garantien beachten, die zu den unverzichtbaren Rechtstraditionen der Mitgliedstaaten zählen und in der Grundrechtecharta der Europäischen Union verankert sind. Das geplante Abkommen muss also einen Beitrag zum Schutz vor Terrorismus leisten und den effektiven Schutz der Grundrechte, insbesondere des Datenschutzes, sicherstellen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. schon bei Beschlussfassung des Rates über das Verhandlungsmandat für das neue Abkommen den Ratifizierungsbedarf des neuen Abkommens zu klären und den Bundestag darüber ebenso wie über mögliche Änderungen des Ratifizierungsbedarfes aufgrund der Verhandlungen zu informieren;
2. den Bundestag unabhängig von einem möglichen Ratifizierungsbedarf fortlaufend über die Verhandlungen zu informieren und in die Meinungsbildung auf deutscher Seite einzubeziehen;
3. dafür Sorge zu tragen, dass das Abkommen und eventuelle Anhänge vollständig für die Öffentlichkeit zugänglich sind und
4. die Zustimmung zum Verhandlungsmandat ebenso wie zu dem Abkommen selbst im Rat davon abhängig zu machen, dass die folgenden Maßstäbe als wesentliche Belange i. S. d. § 9 Absatz 4 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBBG) eingehalten werden:
 - a) Das Abkommen soll einen wirksamen Beitrag zum Schutz vor Terrorismus leisten. Ebenso muss es den effektiven Schutz personenbezogener Daten gewährleisten, wie er in Artikel 16 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, den Artikeln 7 und 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Artikel 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, im Europarats-Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (SEV Nr. 108) und im europäischen Sekundärrecht garantiert ist.
 - b) Die Maßstäbe des deutschen Datenschutzes, wie sie von der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Recht auf informationelle Selbstbestimmung konkretisiert worden sind, sind in das Abkommen aufzunehmen.
 - c) Dabei ist insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass
 - die Anwendung des Abkommens auf die Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) als ausschließlichen Anbieter von internationalen Zahlungsverkehrsnachrichten beschränkt wird,

- Art und Umfang der zu übermittelnden Daten genau und abschließend begrenzt werden,
- keine Ausnahmeregelung für die Übermittlung so genannter Datenpakete geschaffen wird,
- die Daten nur übermittelt werden, wenn bestimmte Tatsachen den Schluss zulassen, dass der begründete Verdacht oder die konkrete Gefahr terroristischer Straftaten, Straftaten im Zusammenhang mit einer terroristischen Vereinigung, Straftaten im Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten oder der Anstiftung, der Mittäterschaft oder dem Versuch hierzu im Sinne des Rahmenbeschlusses des Rates 2002/475/JI vom 13. Juni 2002 (ABl. L 164 vom 22.6.2002, S. 3) besteht und die Übermittlung zur Verhütung, Ermittlung, Feststellung oder Verfolgung dieser Taten erforderlich ist, was in der Anfrage begründet werden muss,
- eine Übermittlung der Daten ausschließlich in Bezug auf Finanztransaktionen in Zusammenhang mit Personen, Vereinigungen und Körperschaften stattfindet, die von der EU – zuletzt durch den Gemeinsamen Standpunkt 2008/586/GASP des Rates vom 15. Juli 2008 (ABl. L 188 vom 16.7.2008, S. 71) – als terroristisch eingestuft werden,
- eine Übermittlung der Daten nur mit Hilfe eines so genannten Push-Systems erfolgt, bei dem auf Anfrage Daten an die USA geliefert werden, statt dass die USA selber Zugriff auf die Daten haben,
- eine Übermittlung der Daten nur nach Prüfung durch eine im Abkommen zu benennende zuständige Behörde eines EU-Mitgliedstaates erfolgt, deren Entscheidung richterlicher Kontrolle durch ein Gericht eines europäischen Mitgliedstaates unterliegt,
- Überweisungen innerhalb des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraumes (Single Euro Payments Area, SEPA) von der Datenübermittlung ausgenommen sind,
- die zur Verarbeitung und Speicherung der übermittelten Daten berechtigten US-Behörden abschließend benannt werden und nur solche umfassen, die für die Verhütung, Ermittlung, Feststellung oder Verfolgung der oben genannten Straftaten zuständig sind,
- die Verarbeitung und Speicherung der übermittelten Daten durch US-Behörden ausschließlich zum Zweck der Verhütung, Ermittlung, Feststellung oder Verfolgung der oben genannten Straftaten erfolgt,
- eine Übermittlung der übermittelten Daten durch die USA an Drittstaaten ausgeschlossen wird,
- übermittelte Daten nicht durch so genanntes Data Mining, andere Arten der algorithmischen oder automatischen Profilerstellung sowie Verknüpfungen mit anderen Datenbanken ausgewertet werden,
- die USA zur Löschung der übermittelten Daten und daraus extrahierten Daten spätestens nach Ablauf eines Jahres, vor Ablauf dieser Zeit jedoch unverzüglich, falls sie für die festgelegten Zwecke nicht mehr erforderlich sind oder wenn das Abkommen ausgesetzt oder gekündigt wird, verpflichtet werden,
- die USA zu geeigneten und effektiven Sicherungsmaßnahmen gegen die zufällige oder unbefugte Zerstörung, gegen zufälligen Verlust sowie unbefugten Zugang, unbefugte Veränderung oder unbefugtes Bekanntgeben der Daten zur Voraussetzung einer Übermittlung verpflichtet werden,

- den Betroffenen Informations- und Auskunftsansprüche in Bezug auf die übermittelten Daten eingeräumt werden, sofern dadurch die Verhütung, Ermittlung, Feststellung oder Verfolgung der oben genannten Taten nicht behindert wird, wobei aus Gründen der Transparenz dafür Sorge zu tragen ist, dass die für die Geltendmachung dieser Ansprüche zuständige US-Behörde für die Betroffenen klar erkennbar ist,
- den Betroffenen effektive behördliche und gerichtliche Rechtsschutzmöglichkeiten eingeräumt werden, wobei aus Gründen der Transparenz dafür Sorge zu tragen ist, dass die für den Rechtsschutz zuständigen US-Behörden und Gerichte für die Betroffenen zweifelsfrei erkennbar sind,
- den Betroffenen Ansprüche in Bezug auf Berichtigung, Sperrung und Löschung unrichtiger oder nicht mehr erforderlicher Daten eingeräumt werden,
- das Abkommen bei Nichteinhaltung einer der Vertragsparteien fristlos gekündigt oder vorübergehend ausgesetzt werden kann,
- eine Datenschutzkontrolle durch den Chief Privacy Officer des US Department of Homeland Security gewährleistet ist und darüber hinaus Datenschutzbeauftragten der Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Befugnis eingeräumt wird, vor Ort selbst Datenschutzprüfungen vorzunehmen oder durch einen Beauftragten durchführen zu lassen und
- die Europäische Kommission durch öffentlich zugängliche Berichte an den Rat und das Europäische Parlament in regelmäßigen Abständen über die Umsetzung des Abkommens berichtet.

Berlin, den 20. April 2010

Dr. Frank-Walter Steinmeier und Fraktion